



Bitterfeld-Wolfen

**Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen
der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Beschluss-Nr. 026-2015**

Warum macht sich eine Anlagerichtlinie erforderlich?

Dazu ein Blick auf die Situation des Stiftungs- und
Zustiftungskapitals der beiden Stiftungen.

Ernst Thronicke Stiftung

nicht rechtsfähige gemeinnützige Stiftung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stiftungszweck: Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Malkunst.

Stiftungsvermögen am 31.12.2014 241.400 €

Die Zinserträge betragen seit Gründung bis 31.12.2014 41.305,36 EUR.

Ernst Thronicke Stiftung



Geldanlage Nr. der Anlage	Anlagekapital	Beginn/Ende	Zinssatz
KsK Anhalt-Bitterfeld			
300002645	239.300,00	1.1.14//12.02.2014	0,40 %
LB Hessen-Thüringen			
5830056765	239.000,00	13.2.14//13.11.14	2,00%
KSK Anhalt-Bitterfeld			
300002645	300,00	13.02.14//30.03.14	0,40 %
KSK Anhalt-Bitterfeld			
300002645	300,00	01.04.14//13.11.14	0,20 %
KSK Anhalt-Bitterfeld			
300002645	241.400,00		0,20 %

Stiftung "Zukunftssicherung Standort Thalheim,,

Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts

Grundstockvermögen: Einen Sofortbetrag in Höhe von 1 Mio. EUR

Zustiftungen bis zur Höhe von insgesamt 1,8 Mio. €

Die Zustiftung wird bei der Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Thalheim, der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Treuhandvermögen verwaltet.

Die Zinserträge der Zustiftung betragen seit Gründung 2007 bis 31.12.2014 302.656,66 EUR.

Stiftung "Zukunftssicherung Standort Thalheim,,



Geldanlage Nr. der Anlage	Anlagekapital Betrag in €	Beginn/Ende	Zinssatz 2014
KIK Einmalanlage DKB- Zinsausschüttung zum Laufzeitende			
1005988645	300.000,00	01.04.11/01.04.14	3,60%
1005988637	200.000,00	01.04.11/01.04.14	3,60%
KIK Einmalanlage DKB mit quartalsweiser Zinsausschüttung			
1013038813	300.000,00	14.02.12/ 14.02.17	2,4%;2,8%
Festgeldanlage Düsseldorf Hypothekenbank			
560378007	1.000.000,00	03.07.13/03.07.14	0,86%
Geldanlage Commerzbank			
505555301	500.000,00	11.04.14/11.07.14	0,50%
505555301	500.000,00	16.07.14//16.10.14	0,30%
Geldanlage Geschäftskonto Stadt BTF-Wo - DKB			
893453	1.000.000,00	04.07.// 16.10.2014	0,20%
893453	1.500.000,00	17.10.//18.11.2014	0,20%
Geldanlage VW-Bank			
6540004931	1.500.000,00	19.11//30.11.2014	0,40%
	1.500.000,00	ab 08.01.15//läuft noch	0,25%

Um das Finanzkapital zu erhalten müsste eine Rendite in Höhe von minimal der Inflationsrate erreicht werden.

Diese lag im November 2014	bei 0,6 % *
Dezember 2014	bei 0,2 % * und im
Januar 2015	bei – 0,4 % *

* www.inflationrate.com

Aussagen der Stiftungssatzungen zum Stiftungsvermögen

Beide Stiftungen
§ 4 Abs. 2 - Stiftungsvermögen

Ernst Thronicke Stiftung:

„Das Stiftungsvermögen ist ... in seinem Bestand dauernd und **ungeschmälert** zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.“

Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“:

„Das Stiftungsvermögen ist ... dauernd und **ungeschmälert** zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.“

dauernd und ungeschmälert = kein Verlust des angelegten Kapitals!!

Dieser satzungsgemäßen Verfügung entspricht die eingebrachte
Geldanlage richtlinie

Daher sind folgende Anlagen ausgeschlossen:

Anlagen in Geldmarktfonds, Anlagen in Unternehmensanleihen und Anlagen mit
Aktienbeimischung.

Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Geldanlagenrichtlinie)

Auf Grund des § 125 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am..... die folgende Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geldanlagerichtlinie findet auf sämtliche Geldanlagen der „Ernst-Thronicke-Stiftung“ sowie das Zustiftungskapital der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ Anwendung. Im Stiftungsgeschäft der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ wurde dazu folgendes festgelegt: „Die Stifterin verpflichtet sich, für den Zeitraum von 15 Jahren ab Stiftungerrichtung für jede von Dritten an die Stiftung geleistete Zustiftung ebenfalls eine Zustiftung in Höhe jeweils des gleichen Betrages vorzunehmen.“ Die Stiftung erlangte am 29. Juni 2007 ihre Rechtsfähigkeit.

§ 2 Anlageziele

Auf sämtliche Geldanlagen sind die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeindekassenverordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Ziele einer Geldanlage sind Sicherheit, ein angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit. Hierbei ist Sicherheit als vorrangiges Ziel vor einem höheren Ertrag anzusehen. Eine sachgerechte Liquiditätsplanung muss die rechtzeitige Verfügbarkeit der Zustiftungsmittel sicherstellen.

§ 3 Anlageuniversum

1. Nachfolgende Geldanlagen sind zulässig.

Tagesgelder
Spareinlagen
Termingeld / Festgeld
Schuldscheindarlehen
Festverzinsliche Wertpapiere

2. Für jegliche Anlage muss der vollständige Kapitalschutz der Anlage gesichert sein.

§ 4 Geldinstitute und Kapitalanlagegesellschaften

Geldanlagen gemäß § 3 Nr. 1 sind grundsätzlich auf Konten und Depots bei Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen und Banken mit einer der folgenden oder gleichwertigen Sicherungseinrichtung unter Beachtung der Sicherungsgrenzen zulässig:

Sicherungssystem der Sparkassenverbände,
Sicherungssystem der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken,
Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken,

Jährlich ist der Nachweis über die entsprechende Höhe der Absicherung pro Einlage von den Banken abzufragen.

§ 5 Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten

Zinssicherungsinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft (Konnexität) verbunden sind. Sie dürfen ausschließlich der Risikominderung dienen. Werden Zinssicherungsinstrumente genutzt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss vierteljährlich über die Entwicklung zu unterrichten.

§ 6 Berichtspflichten und Überprüfung der Geldanlagerichtlinie

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird halbjährlich über die Entwicklung der Geldanlagen unterrichtet. Hierzu sind Nachweise des Vermögens gegebenenfalls der Ratingstruktur und der Vermögensveränderung zu erstellen. Des Weiteren ist ein Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung zu geben.

Die Anlagerichtlinie ist einmal jährlich im Haushalts- und Finanzausschuss auf eventuell erforderliche inhaltliche Anpassungen zu überprüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Festverzinsliche Wertpapiere

Wertpapiere, die während ihrer gesamten Laufzeit zu einem vereinbarten festen Satz verzinst und an einem festgelegten Termin zurückgezahlt werden, werden als festverzinsliche Wertpapiere bezeichnet (z. B. Anleihen, Pfandbriefe, Bankschuldverschreibungen).

Schuldscheindarlehen

sind neben Bankkredit und Anleihe eine weitere Form der (langfristigen) Fremdfinanzierung für Unternehmen. Dabei wird einem Kreditnehmer, ohne dass dieser den organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen muss, durch große Kapitalsammelstellen als Kreditgeber ein Darlehen gewährt.